

An die
Präsidentin des Nationalrats
Doris BURES
Parlament
1017 W i e n

GZ: BKA-353.110/0006-I/4/2015

Wien, am 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Willi, Freundinnen und Freunde haben am 23. Jänner 2015 unter der **Nr. 3498/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Einkommensverluste bei späterem Ruhestand gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Sind die vom Bundeskanzleramt gemachten Angaben richtig?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht und wie hoch sind die Ruhebezüge tatsächlich?*
 - b. *Wenn ja, wie ist es möglich, dass länger arbeiten mit einer Kürzung des Ruhegenusses "bestraft" wird?*

Die Angaben des Bundeskanzleramtes sind richtig. Ruhebezüge bei Pensionsantritten in der ersten Jahreshälfte sind meist niedriger als bei einem Pensionsantritt am 1. Dezember des Vorjahres (außer es hat am 1. Jänner noch eine Vorrückung stattgefunden). Dies ergibt sich aus der rasanten Anhebung des Durchrechnungszeitraumes zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage (derzeit steigt der Durchrechnungszeitraum jeweils am 1. Jänner um 22 Monate. Dies bewirkt, dass mit einem Schlag 22 Monate mit niedrigen Beitragsgrundlagen in die Durchrechnung einfließen und den Durchschnitt der durchzurechnenden Beitragsgrundlagen nach unten drücken. Diese Reduktion der Berechnungsgrundlage wird erst bei Pensions-

antritt in der zweiten Jahreshälfte wettgemacht, da bis dahin neue, „gute“ Beitragsgrundlagen dazukommen.

Dem in der parlamentarischen Anfrage angeführten Lehrer wurden folgende Varianten mitgeteilt:

- Brutto-Ruhebezug bei Pensionsantritt am 1. Dezember 2014: ca. 4.829 Euro (netto ca. 3.058 Euro)
- Brutto-Ruhebezug bei Pensionsantritt am 1. März 2015: ca. 4.780 Euro betragen (netto ca. 3.036 Euro)
- Brutto-Ruhebezug bei Pensionsantritt am 1. September 2015: ca. 4.810 Euro (netto ca. 3.053 Euro)
- Brutto-Ruhebezug bei Pensionsantritt am 1. Dezember 2015: ca. 4.875 Euro (netto ca. 3.087 Euro)

Das Phänomen des günstigsten Pensionsantrittes während des Jahres (dort ist es der 1. Jänner) gibt es auch im ASVG, wenn auch in abgeschwächter Form, da dort der Durchrechnungszeitraum nur um 12 Monate pro Jahr angehoben wird, bis im Jahr 2028 vierhundertachtzig Monate durchgerechnet werden.

Das Beamtenpensionssystem hatte bei der Pensionsreform 1997 den Auftrag die 480 Monate Durchrechnung (40 Jahre) ebenfalls bis 2028 zu erreichen. Da es im Beamtenpensionssystem aber keine Durchrechnung gab und im ASVG-System bei 15 Jahren Durchrechnung gestartet wurde, mussten im Übergangsrecht bis 2028 bei den Beamten größere Durchrechnungssprünge als 12 Monate in Kauf genommen werden.

Zu Frage 2:

- *Nachdem diese "Bestrafung" nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann: was werden Sie tun, um die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern?*

Derzeit ist nicht angedacht, die Pensionsreform bei den Bundesbeamten wieder teilweise zurückzunehmen und längere Übergangszeiträume zu schaffen.

Bei der Pensionsberatungsstelle im Bundeskanzleramt aber auch bei der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (nur für Mitglieder) können sich die Bundesbeamten zwei Jahre vor ihrem frühesten Pensionsantrittstermin beraten lassen.

Zu Frage 3:

- Wie viele Personen sind Ihrer Schätzung/Berechnung nach von dieser Unge- rechtigkeit betroffen?

Die Auswertungen zum Antritt des vorzeitigen Ruhestandes und der Erklärung des Ruhestandes zeigen, dass in den Jahren 2012 bis 2014 durchschnittlich knapp drei Viertel der Ruhestandsversetzungen in der zweiten Jahreshälfte erfolgten und rund ein Viertel in der ersten Jahreshälfte.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	tZAL+diF9eFzsAUu3lFeVid7qi4XTaVWJFQhSy//zIRPlmoWjsQ3sOiUUZ0UZm+Z4296teao3PaWSV/0159FljCzeJkB9Zqed9m1N/XzPhCQkmWu3mwCqETSHWCAr2t5/S2aM4xRV0yLu284bWX058H1VxHntUGUKql1CyN/KMHhe+8lkyMm+F6W7ypu0RX6CA+OXU9+iGreWWUyVfs3ak+qkTmQt5J+c0CBT7UXi5pofvGQZYYss6AZ7q0buaYIXTzCTp3Sn+N RkAUg0pcdz6LLjChlvHFnAP9Yk+v2AFXV+a2lFO5DlblqjnKA1Yvu6O5cgBt5Wmr1y0ISGV/Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-03-23T09:33:15+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	